



Gemeinde  
Büllingen

**VERKAUF VON BAUGRUNDSTÜCKEN**  
**AUS DER GEMEINDEPARZELLIERUNG**  
**„ALFSANG II“ IN LANZERATH**

Hiermit gibt das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN bekannt, dass die neu geschaffenen 9 Baulose in der Gemeindeerschliessung „Alfsang II“ (in LANZERATH) ab sofort zum Verkauf angeboten werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.12.2015 die Preise und die Verkaufsbedingungen für diese Baulose festgelegt.

Diese Verkaufsbedingungen, der Aufteilungsplan der Erschliessung und die diesbezüglichen Bauvorschriften können im Vermögensdienst der Gemeinde während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Verkaufspreise der Gemeindeerschliessung „Alfsang II“ (in LANZERATH) wurden wie folgt festgelegt:

Lose 1-2 und Lose 7-9:     **25,00 €/m<sup>2</sup>;**  
Lose 3-6:                   **30,00 €/m<sup>2</sup>;**

N.B.: Der Verkaufspreis der bereits bestehenden Gemeindeerschliessungen „Alfsang“ (in LANZERATH) und „In dem Schmittenpesch“ (in BERTERATH) beläuft sich weiterhin auf 20,00 €/m<sup>2</sup>.

Kaufinteressenten können im Vermögensdienst der Gemeindeverwaltung (Tel.: 080/640.009) nähere Auskünfte über diese Baulose, die Kaufbedingungen, sowie die Prozedur zum Erwerb eines Bauloses erhalten.

**Die Frist für das Einreichen der schriftlichen Kaufanträge läuft bis zum 31. März 2016, um 12.00 Uhr.**

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

An das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN  
Hauptstraße 16  
4760 BÜLLINGEN

Büllingen, den 18.01.2016

Raymund ROTH,  
Generaldirektor

NAMENS DES KOLLEGIUMS :



Friedhelm WIRTZ,  
Bürgermeister

# VERKAUFSBEDINGUNGEN

**für die Baulose der Gemeindeerschließungen:**

- „Alfsang“ in LANZERATH
  - „Alfsang II“ in LANZERATH
  - „In dem Schmittenspesch“ in BERTERATH
1. Jeder Antragsteller (Mindestalter 18 Jahre) kann nur eine Baustelle erwerben.
  2. Weder der Antragsteller, noch der eventuelle Miterwerber dürfen ein Baugrundstück oder ein Wohnhaus im Alleineigentum oder Nutznießung besitzen. Der Mitbesitz in ungeteilter Gemeinschaft (z.B. Erbengemeinschaft) ist jedoch kein Hindernisgrund.  
Beim Registrierungsamt muss man eine entsprechende Bescheinigung über den Nichtbesitz beantragen und dem Kaufantrag beifügen.
  3. Sollten gleichzeitig mehrere Bewerber ihr Interesse für ein und dasselbe Baulos bekunden, treten nachstehende Richtlinien in Kraft:
    - a) die Einwohner der Gemeinde BÜLLINGEN werden vorrangig berücksichtigt;
    - b) falls es mehrere Interessenten aus der Gemeinde BÜLLINGEN gibt, so entscheidet das Los.
  4. Der Käufer eines Bauloses muss innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Erwerb der Baustelle den Rohbau zumindest fertig gestellt haben. Auf begründeten Antrag hin kann das Gemeindegremium diese Frist um ein Jahr verlängern.  
Bei Nicht-Fertigstellung innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes erhebt die Gemeinde ein jährliches Bußgeld in Höhe von 500,00 €. Sollte der Erwerber aus irgendwelchen Gründen der Bauverpflichtung nicht nachkommen, obliegt es dem Gemeinderat, über die Weiterverwendung (eventueller Rückkauf zum ursprünglichen Verkaufspreis) zu entscheiden.
  5. Der Erwerber des Bauloses verpflichtet sich, das zu errichtende Wohnhaus selbst während einer Zeitspanne von mindestens 10 Jahren als Hauptwohnsitz zu bewohnen und dieses während dieser Zeitspanne nicht zu verkaufen.  
Der Gemeinderat kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen gewähren.  
Der Weiterverkauf der Parzelle innerhalb der Frist von 10 Jahren kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.
  6. Der Erwerber ist verpflichtet, die erworbene Baustelle, im Falle, dass diese nicht sofort bebaut wird, regelmäßig zu unterhalten (mindestens zweimal jährlich mähen). Unterlässt er dies, wird die Gemeinde ihm ein Bußgeld in Höhe von 100,00 € auferlegen. Bei Weiterverkauf der Parzelle geht diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger über.

7. Die Vermessungs-, Akt- und Verwaltungskosten sind zu Lasten des Ankäufers.
8. Der Verkaufspreis ist wie folgt festgelegt:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| - Erschließung „Alfsang“ in LANZERATH:               | 20,00 €/m <sup>2</sup> |
| - Erschließung „Alfsang II“ in LANZERATH:            |                        |
| Lose 1-2 und Lose 7-9:                               | 25,00 €/m <sup>2</sup> |
| Lose 3-6:  | 30,00 €/m <sup>2</sup> |
| - Erschließung „In dem Schmittenpesch“ in BERTERATH: | 20,00 €/m <sup>2</sup> |

Diese Preise können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit angepasst werden.

9. Es dürfen nur hypothekarische Einschreibungen auf das Grundstück vorgenommen werden, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Wohnhauses auf diesem Grundstück stehen. Sämtliche anderen hypothekarischen Eintragungen sind nicht zulässig.
10. Der Antragsteller muss sich schriftlich mit den vorstehenden Richtlinien und Bedingungen einverstanden erklären.

Büllingen, den 04.05.2005 + 24.11.2006 + 20.01.2011 + 18.12.2015